



# Honorarvertrag

Zwischen

\_\_\_\_\_ nachfolgend „Auftraggeber“<sup>1</sup>

und

Herrn / Frau \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Finanzamt \_\_\_\_\_

Steuernummer \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Institut \_\_\_\_\_

Kontoinhaber \_\_\_\_\_

nachfolgend „Auftragnehmer“  
gemeinsam nachfolgend „Parteien“

wird folgender

## Honorarvertrag

geschlossen:

\_\_\_\_\_  
<sup>1</sup> Sämtliche Namens- und Funktionsbezeichnungen in diesem Honorarvertrag verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

**§ 1**  
**Vertragsgegenstand**

(1) Der Auftrag beinhaltet folgende Leistungen:

Datum	Einsatz für Thema / Inhalt / Referat / Programmteil (ausführliche Beschreibung der Leistung)

(2) Der Auftragnehmer hat weder einen Anspruch auf weitere Beauftragung durch den Auftraggeber noch ist er zur Annahme weiterer ihm angebotener Aufträge verpflichtet.

**§ 2**  
**Erfüllungsort, Ansprechpartner**

Die Veranstaltung findet statt (Ort und Ansprechpartner):

---

**§ 3**  
**Honorar und sonstige Kosten**

- (1) Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar von \_\_\_\_\_ €. Der Honorarvertrag versteht sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Die Arbeitsgeräte/Arbeitsmittel sowie Fahrt- und Unterkunftskosten sind mit dem Honorar abgegolten.
- (3) Das Honorar ist fällig, sobald der Auftraggeber die Leistung/Teilleistung abgenommen hat und eine Honorarrechnung (mit Mindestbestandteilen nach § 14 UStG) inkl. Stundennachweis beim Auftraggeber eingegangen ist.

- (4) Der Auftragnehmer gilt im Verhältnis zum Auftraggeber als selbständig; ein auch nur befristetes Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis soll damit ausdrücklich nicht begründet werden. Aufgrund der Selbständigkeit im Sinne auch des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) sind die diesbezüglichen Steuern und Sozialabgaben nicht vom Auftraggeber einzubehalten und zu entrichten. Der Auftragnehmer ist daher für eine ordnungsgemäße Versteuerung des Honorars selbst verantwortlich.

Ferner besteht auch keine Rentenversicherungspflicht als Selbständiger nach § 2 Nr. 9 SGB VI. Der Auftragnehmer bestätigt insoweit ausdrücklich, dass seine Tätigkeit weder auf Dauer noch im Wesentlichen (überwiegend) nur für den Auftraggeber erfolgt.

- (5) Dem Auftragnehmer steht ein Honoraranspruch nicht zu, wenn er infolge Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung an der Leistung der Dienste verhindert ist.

#### **§ 4**

##### **Beendigung des Honorarvertrags**

- (1) Dieser Honorarvertrag kann vor Ablauf der Veranstaltung nur im gegenseitigen Einvernehmen enden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### **§ 5**

##### **Stornierung der Veranstaltung**

Der Auftraggeber behält sich vor, die Veranstaltung nicht durchzuführen – Stornierung –, insbesondere sofern keine ausreichende Teilnehmerzahl erreicht wird, um die Veranstaltung wirtschaftlich durchführen zu können oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Liegen zwischen vorgesehenem Veranstaltungsbeginn und Stornierung mehr als zwei Wochen, erhält der Auftragnehmer kein Honorar. Erfolgt die Stornierung vierzehn bis acht Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungsbeginn, erhält der Auftragnehmer 50 % des Honorars; erfolgt die Stornierung sieben Tage oder weniger vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn, erhält der Auftragnehmer 75 % des Honorars erstattet.

**§ 6**  
**Nutzungsrecht**

Dem Auftraggeber steht für die in § 1 genannte Leistung das uneingeschränkte Nutzungsrecht der Vervielfältigung und Verbreitung zu. Dies gilt auch für Bearbeitungen und andere Umgestaltungen der Arbeit. Das Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung des Auftragnehmers übertragen werden. Urheberrechtliche Ansprüche des Auftragnehmers oder Dritter sind von dieser Regelung ausgenommen und uneingeschränkt zu beachten.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Honorarvertrags als ungültig oder unwirksam erweisen, werden die übrigen Bestimmungen dieses Honorarvertrags dadurch nicht berührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien so nah wie möglich kommt.
- (2) Vertragsänderung sowie -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer